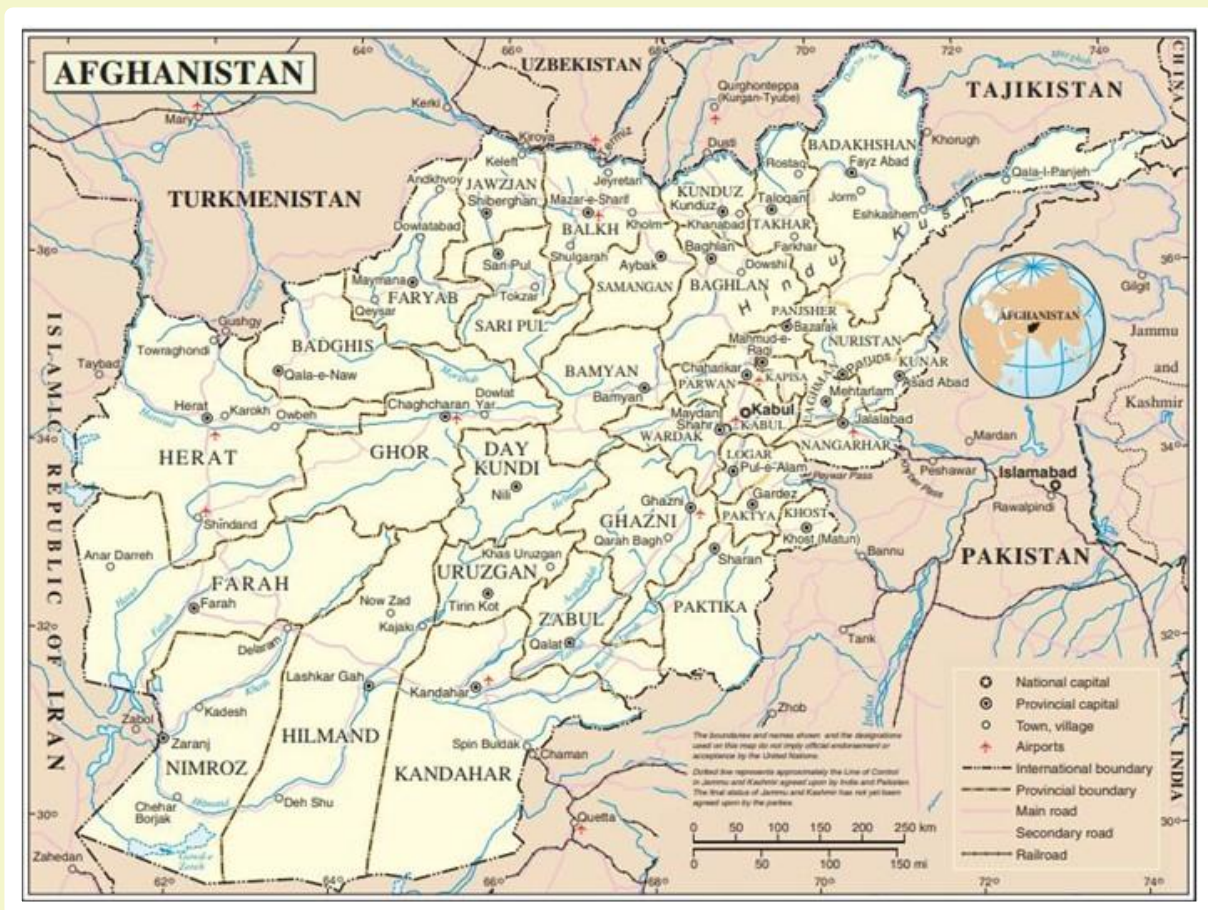


Factsheet: Afghanistan

Mai 2026



Karte: Vereinte Nationen, 2011

1 FAKTEN UND ZAHLEN

Bevölkerung

Gemäss Schätzungen (2024) beträgt die Gesamtbevölkerung etwa 42,8 Millionen. Etwas weniger als die Hälfte ist unter 15 Jahre alt.

Ethnische Zusammensetzung

Momentan gibt es keine verlässlichen Daten zu Ethnien in Afghanistan. Schätzungen: Paschtun*innen 42%, Tadschik*innen 27%, Hazara 9,5%, Usbek*innen 9%, Turkmen*innen 3%, Balutsch*innen 2%, andere (Aimaq, Jogi and Chori Frosh, Kirgis*innen, Kuchi, Nuristani, Pamiri) 8%.

Sprachen

Die beiden offiziellen Landessprachen sind Paschtu und Dari. Von Minderheiten gesprochene Sprachen haben in einigen Regionen ebenfalls einen offiziellen Status.

Religion

Der Islam ist die vorherrschende Religion (80-85% Sunnit*innen und 10-15% Schiit*innen). Eine kleine Minderheit gehört dem Sikhismus und dem Hinduismus an.

Staatsform

Seit der Machtübernahme der Taliban im August 2021 ist das Land als Islamisches Emirat organisiert. Staatsoberhaupt und geistlicher Führer der Taliban ist Hibatullah Akhundzada mit Sitz in Kandahar. Die Regierung hat ihren Sitz in der Hauptstadt Kabul.

Niedrige Alphabetisierungsrate

Die Alphabetisierungsrate liegt bei nur 16% für Frauen in ruralen Gebieten, 40% für Frauen in städtischen Gebieten und 50% für Männer.

2 RISIKOPROFILE

Die Profile basieren auf dem Leitfaden der Europäischen Asylagentur (EUAA) vom Mai 2024 und den Richtlinien des UN-Flüchtlingshochkommissariat (UNHCR) vom September 2025.

- **Frauen und Mädchen** haben wegen den von den Taliban verabschiedeten Gesetzen stark eingeschränkte Bewegungsfreiheit und können sich in der Öffentlichkeit nur mit männlichem Begleiter bewegen, sie haben eingeschränkten Zugang zu Bildung und unterliegen Berufsverboten. Sie sind weiterhin Missbrauch, Zwangsheirat und «Ehrverbrechen» ausgesetzt.
- **Mitglieder religiöser und ethnischer Minderheiten**, insbesondere Hazara und Schiit*innen, die gezielt vom Islamischen Staat der Provinz Khorasan (ISKP/Daesh) und in geringerem Mass von den Taliban verfolgt werden.
- **Medienschaffende**;
- **Menschenrechtsverteidiger*innen** und **Aktivist*innen**;
- Personen, die von den Taliban als **«Kollaborateure»** angesehen werden, da sie tatsächliche oder angebliche Verbindungen mit den folgenden Akteur*innen hatten oder haben:
 - Der **früheren afghanischen Regierung**, insbesondere Justizbedienstete; (Richter*innen, Staatsanwält*innen, Anwält*innen), Mitarbeitende der Polizei und der nationalen Sicherheitskräfte sowie ihre Familien;
 - **Internationalen Truppen**, insbesondere Dolmetschende und ihre Familien;
 - **Internationalen Organisationen** vor Ort.
- Personen, die als Mitglieder oder Sympathisant*innen der **Nationalen Widerstandsfrent** (NRF) und anderen bewaffneten Widerstandsgruppen oder des **ISKP/Daesh** wahrgenommen werden;
- Personen, von denen angenommen wird, dass sie **gegen moralische, religiöse und/oder gesellschaftliche Normen verstossen** haben, wie LGBTQI+-Personen und Personen, die der «Verwestlichung» verdächtigt werden.

3 JÜNGSTE ENTWICKLUNGEN

Menschenrechtslage verschlechtert sich weiter

Eine Vielzahl von diskriminierenden und repressiven Praktiken der Taliban sorgen für eine sich weiter verschlechternder Menschenrechtslage. Die Umsetzung des im August 2024 verabschiedeten «Gesetz zur Förderung der Tugend und Verhinderung des Lasters» wird weiter vorangetrieben und Verstösse werden geahndet. Im ersten Quartal 2026 kam es zu 336 willkürlichen Festnahmen und 59 Fällen von Misshandlung afghanischer Frauen und Männer durch die Taliban-Behörden, oft im Zusammenhang mit gestutzten Bärten, Musik machen und hören und angeblichen Verstössen gegen die Kopftuch-Vorschriften. Frauen werden in ihren Rechten besonders massiv beschnitten: Mädchen bleibt der Zugang zu Bildung abgesehen von Primarstufe weitgehend verwehrt, Frauen mit zahlreichen Berufsverboten belegt.

Eskalation des Konflikts mit Pakistan

Pakistan wirft den afghanischen Taliban vor, die Tehrik-e Taliban Pakistan (TTP) zu beherbergen und zu unterstützen und führt deshalb Luftangriffe auf Afghanistan durch. Nachdem sich der Konflikt 2024 und 2025 verschärft hatte, wurde im Oktober 2025 ein Waffenstillstand vereinbart, welcher jedoch nicht von langer Dauer war. Die Luftangriffe wurden bald fortgesetzt und mündete Anfangs 2026 in einem «offenen Krieg», bei der laut UNAMA zwischen dem 1. Januar und 31. März 2026 372 Zivilpersonen ums Leben kamen und 397 verletzt wurden. Über die Hälfte der zivilen Opfer kamen bei einem Luftangriff der pakistanischen Streitkräfte auf ein Rehabilitationszentrum für Drogensüchtige in Kabul ums Leben.

Sicherheitsrelevante Vorfälle und Anschläge dauern an

Die Vereinten Nationen verzeichneten für den Zeitraum vom 1. November 2025 bis zum 31. Januar 2026 insgesamt 2660 sicherheitsrelevante Vorfälle, was einem Anstieg von 27,8 Prozent gegenüber dem Vorjahreszeitraum entspricht. Verschiedene bewaffnete Widerstandsgruppen verüben Angriffe auf Kontrollpunkte und Konvois der Taliban-Behörden. Am 19. Januar 2026 kamen bei einem Selbstmordattentat des «Islamischen Staates der Provinz Khorasan» (ISKP) auf ein chinesisches Restaurant in Kabul sieben Personen ums Leben, weitere 20 wurden teilweise schwer verletzt.

Diskriminierung und mangelnder Schutz für Minderheiten

Die Taliban schränken die Religionsfreiheit grundlegend ein. Gemäss der im Januar 2026 erschienenen Strafprozessordnung der Gerichte gelten nur Anhänger*innen der sunnitisch-hanafitischen Rechtsschule als Muslim*innen, die Zwölfer-Shia oder Ismailit*innen werden als Häretiker*innen betrachtet. Die Taliban-Behörden unterlassen es zudem, Gewalt und gezielte Angriffe gegen Minderheiten zu dokumentieren und die Betroffenen zu schützen. Als im April unbekannte Bewaffnete mindestens zehn Menschen in der Nähe eines

schiitischen Schreines töteten, haben sich die Taliban-Behörden nicht zum Vorfall geäussert.

Pressefreiheit weiter eingeschränkt

Die Pressefreiheit wurde seit der Machtübernahme der Taliban durch starke Repression und Zensur empfindlich eingeschränkt. So ist es verboten, Inhalte zu senden, die «dem Islam widersprechen», welche «nationale Persönlichkeiten beleidigen» oder «die Privatsphäre verletzen». Im Januar 2026 hat das Informations-, und Kulturministerium mindestens zehn Medien-, und Journalistenorganisationen die Lizenz entzogen. Verlängert wurden nur die Bewilligungen von drei Medienorganisationen. Anfang Mai 2026 nahmen die Taliban mindestens drei Journalist*innen wegen nicht näher genannter Gründe fest. Im Juli 2025 wurden drei Medienmitarbeiter der «Afghanistan Media Organization» verhaftet. Allen dreien wurde vorgeworfen, die Bildung von Frauen zu fördern, Unmoral zu verbreiten und Spionage zu betreiben. Sie befinden sich weiterhin in Haft.

Körperstrafen und Todesstrafen

Die Taliban bestrafen Verstösse gegen «Verbrechen» wie Ehebruch, Weglaufen von zu Hause, Homosexualität, Alkoholkonsum und Glücksspiel mit Körperstrafen. So wurden zwischen 1. Januar und 31. März 2026 insgesamt 312 Personen körperlich gezüchtigt, davon 269 Männer, 39 Frauen und vier Jungen. Am 5. Februar wurden in der Provinz Parwan fünf Männer und drei Frauen wegen «unzulässiger Beziehungen» verurteilt und mit jeweils 39 Peitschenhieben bestraft. Am 2. Dezember haben die Taliban-Behörden in einem Sportstadion in der Provinz Khost einen wegen Mordes verurteilten Mann öffentlich hingerichtet. Dies war die zwölfte öffentliche Hinrichtung, die seit der Machtübernahme durch die Taliban in Afghanistan vollstreckt wurde.

Eine der grössten humanitären Krisen weltweit

Afghanistan durchlebt eine der grössten humanitären Krisen weltweit: Fast 22 Millionen Menschen sind auf humanitäre Hilfe angewiesen. 17,4 Millionen Menschen sind von Ernährungsunsicherheit betroffen, 3,7 Millionen Kinder leiden unter akuter Mangelernährung, darunter 1,65 Millionen mit hohem Sterblichkeitsrisiko. Die humanitäre Krise wird durch wiederkehrende Naturkatastrophen wie Dürren, Überschwemmungen und Erdbeben verstärkt. Mehr als fünf Millionen Rückkehrer*innen oder Abgeschobene aus den Nachbarländern belasten die ohnehin geringen Ressourcen des Landes zusätzlich. Gleichzeitig wurde die Entwicklungshilfe zu einem grossen Teil eingestellt und die für die humanitäre Hilfe bereitgestellten Mittel gekürzt.

4 PRAXIS DER SCHWEIZER BEHÖRDEN

Wichtigstes Herkunftsland und hohe Schutzraten

Auch im vergangenen Jahr war Afghanistan das wichtigste Herkunftsland von Asylsuchenden in der Schweiz. Im Jahr 2025 wurden laut Angaben des SEM insgesamt 6879 Fälle von Afghan*innen entschieden. 2844 erhielten Asyl und 1875 wurden vorläufig aufgenommen. Die Asylgewährungsquote beträgt laut SEM-Asylstatistik 43,1% und die Schutzquote – das heisst Asylgewährungen und vorläufige Aufnahmen zusammengerechnet – beläuft sich 71,4%. Die bereinigte Asylgewährungsquote beträgt 57,1% und die Schutzquote 94,8%¹

Anordnung des Wegweisungsvollzuges für gewisse Personenkategorien

Angesichts der Machtübernahme der Taliban hat das Staatssekretariat für Migration (SEM) im August 2021 bekanntgegeben, Wegweisungen nach Afghanistan vorläufig auszusetzen und auf Rückführungen zu verzichten. Im Juli 2023 hat das SEM seine Praxis zu weiblichen Asylsuchenden aus Afghanistan angepasst. Seither haben diese nach der Einzelfallprüfung ihres Gesuchs grundsätzlich Anspruch auf Asyl. Per 14. April 2025 trat eine angepasste Asylpraxis in Kraft: Das SEM geht davon aus, dass für volljährige, nicht vulnerable Männer mit laufendem Asylverfahren in der Schweiz ausnahmsweise der Vollzug der Wegweisung angeordnet werden kann, wenn eine Prüfung der individuellen Situation ergeben hat, dass eine sozioökonomische Wiedereingliederung im Herkunftsland zumutbar und möglich ist. Für alle anderen Personen, mit Ausnahme von Personen, die schwere Straftaten begangen haben und/oder Personen, welche die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden, ist der Vollzug der Wegweisung nach Afghanistan grundsätzlich unzumutbar.

¹ Die bereinigte Asyl-oder Schutzquote zeigt, wie oft Asyl respektive Schutz gewährt wird, wenn das SEM ein Asylgesuch tatsächlich inhaltlich prüft. Nicht mitgezählt werden Nichteintretensentscheide ohne Vorläufige Aufnahme (NEE ohne VA), insbesondere Dublin-Fälle, sowie abgeschriebene Verfahren, zum Beispiel nach einem Rückzug des Gesuchs.